

## „Mediennutzung an der Albert-Einstein-Schule“

(Ab Januar 2019)



### 1. Vorüberlegung

Die Schule ist ein Lernraum, in dem SuS den verantwortlichen Umgang mit Mediengeräten lernen sollen. Hierzu gehört das Kennenlernen einer für das Lernen sinnvollen Nutzung aber auch die Einschränkung für eine lern- und entwicklungshemmende Nutzung.

Hiermit gestaltet und gestattet Schule u. U. einen alternativen kritischen Umgang mit medialen Endgeräten, der sich durchaus von der sonstigen Mediennutzung mit Freizeitbereich vieler SuS unterscheiden soll.

Ziel soll sein, den SuS eine sinnvolle Nutzung zu ermöglichen, Missbrauch zu verhindern.

Das Vorgehen soll möglichst einheitlich und kontrollierbar sein.

### 2. Mobile Telefone/Tablets

- a. Beim Betreten der Schule bleiben mobile Telefone/Tablets grundsätzlich ausgeschaltet in der Tasche.
- b. Beim Vorhalten einer „Handypark- und Ladebox“ in der Klasse können die Geräte auch dort gelagert werden.
- c. Das Anfertigen von nicht ausdrücklich durch die SL genehmigten Ton- und Bild- und Videoaufnahmen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- d. Telefonate können in Absprache mit den MuM der Schule aus dem Sekretariat oder einem nicht öffentlichen Bereich geführt werden.
- e. Die weitere Nutzung (Musik hören, Internetrecherche, Fotodokumentation usw. im Rahmen des Unterrichts und der Förderung) ist in Absprache mit den jeweils unterrichtenden LuL im Klassen- und Fachraum bzw. bei Sportfahrten zeitlich begrenzt möglich.
- f. Das gemeinsame offene Hören von Musik während der Stillen-Pause über ein mobiles Endgerät und eine Lautsprecherbox ist gestattet, sofern andere nicht gestört werden und die abgespielten Inhalte kinder- und jugendkonform sind.
- g. Das Musikhören über Kopfhörer ist in der stillen Pause möglich, die Handys bleiben allerdings in der Tasche.
- h. Auf dem großen Schulhof bleiben die Handys/Tablets ausgeschaltet in der Tasche. Die Nutzung ist hier untersagt.

### 3. Spielkonsolen

- a. Spielkonsolen dürfen grundsätzlich nicht mit in die Schule gebracht werden. Die Nutzung ist während des Schultages nicht gestattet. An extra festgelegten Medientagen haben die SuS die Möglichkeit im Klassenverband ihre Konsolen zu nutzen.

### 4. Zuwiderhandlung

- a. Bei Zuwiderhandlung werden die SuS aufgefordert die entsprechenden Endgeräte unverzüglich wegzupacken.
- b. Geschieht dies nicht unverzüglich müssen Sie gemäß BASS SchulG, §53 an den/die MuM übergeben werden. Die Aufbewahrung geschieht nach Möglichkeit bei der SL. Die Rückgabe erfolgt am Ende des Schultages.
- c. Bei wiederholtem Verstoß behält sich die Schule vor das Gerät nur an die Erziehungsberechtigten auszuhändigen.
- d. Bei Gefahr im Verzug (Besitz oder Vermutung des Besitzes, Zeigen und Weitergabe von nicht kinder- und jugendfreien Inhalten, beim Anfertigen von nicht genehmigten Ton-, Video-, und Bildaufnahmen) geschieht eine umgehende Abnahme des Geräts.
- e. Ggf. lässt sich eine Aufklärung über eine gemeinsame freiwillige Sichtung der Geräte und dem Entfernen der Inhalte mit den SuS und einer Information der Erziehungsberechtigten herbeiführen.
- f. Sollte dies nicht möglich sein wird das Mediengerät je nach Sachstand nur an die Erziehungsberechtigten oder die Polizei übergeben.
- g. Strafbare Handlungen aufgrund von Mediengebrauch werden von der Schule zur Anzeige gebracht.

(Beschluss der LK vom 17.12.2018)